

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 35

Artikel: Zur Kranken- und Unfall-Versicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie ist unter drei verschiedenen Anwendungen zulässig: 1) als einfache Worttelegraphie ohne Zeichen, dafür mit wirklichen Worten und Zahlen ohne Verflümmelung, genau nach dem Original, gleichviel ob Schreibschrift oder Drucklettern; 2) mit Benutzung der Photographie und 3) direkt, innerhalb einer Stunde kann das Telegramm in die Druckpresse wandern. Man ist im Stande, einen Raum von 90 auf 36 cm und mehr in der Zeit von 10 Minuten zu telegraphieren, in Druckworten ausgedrückt 311,040 Worte. Ferner kann die feinste Autotypie, Radierung, Zeichnung zc. so übertragen werden, daß das Bild hoch geätzt für den Druck fertig ist. Interessieren dürfte, daß Julius Greth bereits früher eine Vielfarbendruckmaschine erfunden hat, die von der Reichsdruckerei angekauft, bisher aber besonderer Umstände halber noch nicht zur Verwendung gekommen ist.

Schweizer Techniker im Auslande. In Reval, russische Provinz Estland, geht ein großes Elektrizitätswerk, die „Volta“, der Vollendung entgegen.

Kommerzieller Leiter ist der russische Ritter von Schulmann, technischer Direktor, Herr Reczei, vormalig Obergeringieur bei Ganz & Co. in Budapest; Chef-Ingenieur des Konstruktionsbureau, Herr Ingenieur Hagemann von Derlikon, St. Zürich; Betriebschef Herr Ingenieur C. Schindler von Kaga, vormalig Betriebsleiter bei Siemens & Halske in Wien; Werkführer für sämtliche Betriebsmaschinen, Dampf, Elektrizität, Gas und Wasser und für die Plazmontagen, Herr Franz Holz, Mechaniker von Baar.

Sämtliche Herren befinden sich seit den Sommermonaten auf ihren Posten, an welche sie durch mehrjährige Verträge gebunden sind.

Die größte elektrische Küche der Welt befindet sich bei den Niagara-Fällen. Merkwürdigerweise ist es eine Niederlassung von Carmeliter-Mönchen, die sich solchen Luxus geleistet haben. Drei Transformatoren von 85 Kilowatt empfangen den Strom mit einer Spannung von 2200 Volt vom Niagara-fall und wandeln ihn in eine Spannung von 110 Volt um. Die Gesamtmenge der verfügbaren elektrischen Energie entspricht 100 Pferdekraften, wovon 25 für die Beleuchtung, für die Küche und zum Heizen des Wassers und 75 für die Heizung des Erdgeschosses benutzt werden. Die elektrische Küche genügt allen Bedürfnissen der Bewohner und Besucher des Hauses und dürfte, wie der „Western Electrician“ meint, die größte derartige Anlage der Welt sein. Sie enthält einen Kof und drei Herde. Der Kof hat eine Fläche von 6 Quadratfuß und ist in 6 gleiche Felder eingeteilt, die jedes für sich benutzt werden können. Von den 3 Herden kann der größte einen Strom von 50 Ampères aufnehmen und vier Braten zu gleicher Zeit liefern; die beiden kleineren Herde haben je drei Felder. Ein Kessel, der 1800 Liter Wasser zur Benutzung für die Wäsche und Bäder enthält, braucht zu seiner Heizung 120 Ampères. Bei der kürzlichen Eröffnungsfeier dieses Musterrestaurants wurde ein Diner für 250 Personen in 2½ Stunden elektrisch gekocht.

Als **Arbeitseinheit** gilt bekanntlich in der Technik die „Pferdekraft“ oder „Pferdestärke“, worunter man die Kraft versteht, die erforderlich ist, um in einer Sekunde ein Gewicht von 75 kg einen Meter hoch zu heben. Dieser Ausdruck, der sich im Maschinenbau und auch in der Elektrotechnik so sehr eingebürgert hat, daß es auf den ersten Augenblick kaum denkbar erscheint, ihn durch einen andern zu ersetzen, hat nun in der jüngsten Zeit, so schreibt die Wiener „Zeitschrift für Elektrotechnik“, in dem Zeitalter der Automobile und der elektrischen Straßenwagen jede Existenzberechtigung verloren. Es wird daher in dem Fachblatte vorgeschlagen, mit Beginn des neuen

Jahrhunderts eine neue passendere technische Arbeitseinheit einzuführen, die den Namen „Leistungseinheit“ oder kurzweg „Einheit“ führen und 100 Meter Kilogramm, d. h. eine Kraft bedeuten soll, die erforderlich ist, um in einer Sekunde 100 kg einen Meter hoch zu heben. Diese Einheit fügt sich gut in das dekadische System ein, so daß nicht nur die Techniker, sondern auch das industrielle Publikum sich schnell an dieselbe gewöhnen würde. Auch zum absoluten Maßsystem der Elektrotechnik steht die neue Einheit in einfacher Beziehung.

Zur Kranken- und Unfall-Versicherung.

(Eingefandt.)

Zu den für gewerbliche Kreise allerwichtigsten Gesetzesvorlagen gehört unbestreitbar die Kranken- und Unfallversicherung. Die Vorlage wurde im Oktober l. J. im Bundesblatte publiziert und könne von jedem stimmberechtigten Bürger auf der Gemeinderatskanzlei seines Wohnortes bezogen werden. Unsere Kanzlei, an die wir uns wandten, weigerte sich indessen, ein Exemplar auszufolgen, mit der Motivierung, daß der Bezug nur dem Gemeindepräsidenten zustehe. Wir wandten uns alsdann nach Bern und erhielten ein Exemplar unter Nachnahme von 60 Rappen! Die Referendumsfrist läuft mit Anfang Januar nächsten Jahres ab.

Bedauerlicherweise machen die politischen Zeitungen die Leserschaft mit der Versicherungsvorlage nicht vertraut, sondern beschränken sich bloß darauf, die Bürger kurzerhand vom Referendum abzumahnern. Hierfür werden jedoch weder politisch noch sachlich begründete Erwägungen vorgebracht. In politischer Beziehung ist es ein großer Fehler, über eine Vorlage, die so tief in alle Verhältnisse eingreift und unsere bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen so gründlich über den Haufen wirft, die Stimme des Volkes nicht vernehmen zu wollen. In einer demokratischen Republik darf man ruhig den Entschluß in die Hände des Volkes legen, wenn die Gesetzesvorlage gut ist und den Zwecken und Bedürfnissen des Landes entspricht.

Wir finden es geradezu verhängnisvoll, daß das Volk über das, was ihm bevorsteht, im Unklaren gelassen werden soll. In so eingreifenden wirtschaftlichen Fragen, die, wie die Kranken- und Unfallversicherung, mit dem finanziellen Wohlergehen der Großzahl der Bürger zusammenhängen, darf es kein „Einullern“ geben. Vor schweren Enttäuschungen und Mißverständnissen vermag nur die völlige Klarheit über Inhalt und Tragweite der Versicherungsvorlage zu bewahren. Es ist daher Bürgerpflicht und kluge Vorsicht eines jeden Gewerbetreibenden, dafür zu sorgen, daß diese Aufklärung uns geboten wird. Sie ist umso dringender nötig, als die Versicherungsvorlage volle 400 Artikel zählt, durch die sich kaum ein Duzend Gewerbetreibender ohne fremde Hülfe hindurch arbeiten können. Der Inhalt unzähliger Artikel scheint uns sehr unklar, oberflächlich abgefaßt und zu vielen Zweifeln Anlaß zu geben. Schwer verständlich ist die ganze Vorlage ohne Ausnahme. Das Gesetz ist kein Buch für das Volk. Nur ganz wenige können sich vielleicht dabei zurecht finden.

Das Volk hat, wenn die Bundesversicherung einmal unter Dach ist, zum Gesetze und zu seiner Ausführung nichts mehr zu sagen. Das besorgen dann andere, kantonale und namentlich Bundesbehörden, die leider nur allzu oft glauben, das Volk sei ihretwegen und sie nicht des Volkes wegen da.

Wir müssen daher unbedingt das Referendum verlangen, sowohl um unserer politischen Selbständigkeit willen, die wir nicht in Bern begraben lassen wollen, als auch um die nötige Aufklärung zu erhalten. Da

lasse sich Niemand irre machen durch die bekannten Phrasen, wer den Referendumsbogen unterschreibe, verwerfe das Gesetz. Im Gegenteil, wer das Referendum unterstützt, der sorgt nur dafür, daß das Volk in einer Frage, die sein Vermögen so nahe berührt, klar sieht. Ueberdies ist das Referendum ein Recht, das die Bundesverfassung dem Volke gibt. Wer sich hierauf beruft, der braucht sich wahrhaftig nicht zu genieren.

Die Gewerbetreibenden thun gut daran, ihre freien Stunden dem Lesen der Versicherungsvorlage zu widmen. Unzählige Punkte von größter Tragweite werden da auch demjenigen befremdlich erscheinen, der die Vorlage im ganzen kaum versteht. — Die Kranken- und Unfallversicherung soll vor Allem die bestehenden Haftpflichtgesetze beseitigen. Ob hiezu eine Notwendigkeit vorliegt und ob die Mängel nicht anders hätten beseitigt werden können, bezweifeln wir. Immerhin sind wir überzeugt, daß diejenigen Gewerbetreibenden, die bisanhin unter Haftpflicht gestellt waren, künftig viel mehr bezahlen müssen, als heute. Denn sie haben nicht nur an die Krankenversicherung einen großen Beitrag zu leisten, sondern auch in der Hauptsache die Unfallversicherungsprämien aus eigenem Sacke zu bestreiten. Dem Arbeiter darf künftig nur noch $\frac{1}{4}$, nicht mehr die Hälfte der Unfallprämie abgezogen werden. — Die Mehrbelastung der Gewerbetreibenden wird noch dadurch erhöht, daß nach der Bundesversicherungsvorlage auch solche Krankheiten und Unfälle mitentschädigt werden, die nicht im Betriebe entstanden sind. Die Gewerbetreibenden haben also künftig das Vergnügen, durch ihre Beiträge auch solche Schäden zu ersetzen, die dieser oder jener Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit in liederlicher Weise, z. B. durch eine Rauferei, sich geholt hat!

Jeder mag selbst ausrechnen, daß, trotzdem der Bund an die Krankenversicherung Fr. 3.65 pro Arbeiter und pro Jahr beiträgt (gewiß sehr wenig!) und $\frac{1}{5}$ der Unfallprämie trägt, die Versicherung ihn künftig sehr hoch zu stehen kommt. Wie viel die Geschichte kostet, das sagt uns kein Mensch. Aber daß sie sehr viel kostet, das kann jeder selbst einsehen, wenn er bedenkt, daß alle Krankheiten und Unfälle der Arbeiter, auch die leichtfertig zugezogenen, reichlich zu entschädigen sind.

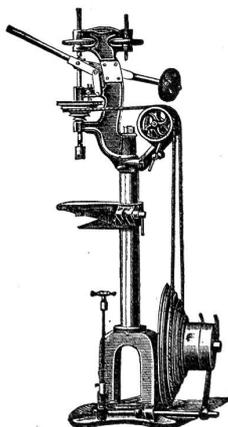
Die große Zahl der kleineren Gewerbetreibenden stund bisanhin nicht unter den Haftpflichtgesetzen. Sie hatten daher für die Arbeiterversicherung keine Ausgaben. Aber künftig sind ihre Arbeiter obligatorisch gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Und die Kosten dieser Versicherung trägt in der Hauptsache, wie gesagt, der Arbeitgeber, und zwar ein Arbeitgeber, dem als Kleingewerbetreibender die beträchtliche Ausgabe gewiß schwer fallen wird. Auch der Kleingewerbetreibende hat, wie der größte Industrielle, die Krankenversicherungsprämien für den einen Arbeiter bei einer der vielen freien Kassen zu zahlen, für den andern Arbeiter bei einer staatlichen Kasse. Wie viel Mühe und Zeit hat jeder darauf zu verwenden, nur damit er die Beiträge am richtigen Orte bezahlt?

Bezahlt der Gewerbetreibende die verfallene Prämie nicht rechtzeitig, so kann von ihm ein Strafgeld bis auf den fünffachen Betrag der Prämie verlangt werden. Ja sogar versicherungspolizeilich gebüßt kann man noch werden. Das ist einfach unerhört! Wir können das Geld auch nicht aus dem Boden heraus stampfen!

Eine der schlimmsten Seiten der ganzen Versicherungsvorlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, die für alle Gewerbetreibenden gelten. Das künftige eidgenössische Versicherungsamt wird allgemeine und besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen und deren Durchführung mit ungeheurer Strenge besorgen. Wer's nicht glaubt, der lese Art. 310 und 311 der Bundesversicherungsvorlage, die wörtlich folgendermaßen lauten:

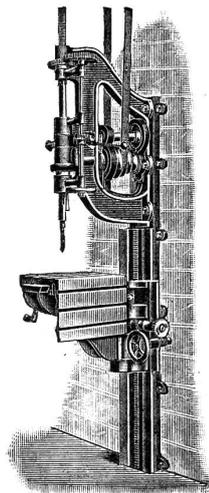
„Art. 310. Bei Mißachtung der Vorschrift von „Art. 307 oder eines allgemeinen (Art. 308) oder eines „besonderen (Art. 309) Erlasses ist das eidgenössische „Versicherungsamt befugt, den Bundesbeitrag für eine „bestimmte zukünftige Zeitdauer als verwirkt zu erklären, „die Prämie für die Zeit bis zur Nachachtung bis auf „das Fünffache zu erhöhen und die Versetzung in eine „höhere Gefahrenklasse vorzunehmen.

„Jede solche Verfügung des eidgenössischen Versicher- „ungsamtes ist schriftlich, gegen Empfangsschein, mitzu- „teilen und kann innert zwanzig Tagen seit der Mit-



Spezialität:

**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**
eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2230

„teilung mittelst Beschwerde an den Bundesrat ange-
suchten werden.

„Die Beschwerde besitzt, sofern der Bundesrat nicht
„andere entscheidend, aufschiebende Wirkung.

„Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vor-
„behalten.

„Im Falle einer Prämienerrhöhung im Sinne von
„Absatz 1 ist es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als
„den vierten Teil der von ihm geschuldeten einfachen
„Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Be-
„stimmungen von Art. 299, Absatz 2 und 3, finden An-
„wendung.“

„Art. 311. In schweren Fällen des Ungehorsams
„gegen allgemeine (Art. 308) oder besondere (Art. 309)
„Erlasse und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr
„ist der Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung
„gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes,
„in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, be-
„sagt, die zwangsweise Einstellung des Betriebes anzu-
„ordnen. Der Kantone, in welchem sich der Betrieb be-
„findet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten
„des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter
„dem Fehlbaren für solche Kosten.“

Wer nun weiß, wie schwierig schon die Durchführung
der vom Fabrikinspektorate angeordneten Schutzmaß-
nahmen ist, wer ferner weiß, daß meistens gerade die
Arbeiter, namentlich die Akkordarbeiter, sogar unter
Streikandrohungen sich weigern, diese oder jene Schutz-
vorrichtung zu handhaben, der schlägt sich an den Kopf
und fragt mit Recht erstaunt, wie man derartig unge-
heuerliche Vorschriften gegen den ohnehin geplagten Arbeit-
geber aufstellen kann.

Wir können uns die Sache nur so erklären, daß an
der Vorlage keine Personen gearbeitet haben, die mit
unseren Verhältnissen vertraut sind. Es ist eben etwas
anderes im grünen Sessel von Sozialpolitik zu träumen
oder diese Sozialpolitik im Leben praktisch durchzuführen.
Wir bedauern, daß man derartige wichtige Gesetze in
stillen Abgeschlossenheit in Bern fabriziert und nicht ins
Leben hinausblückt.

Ähnlich wie mit der Ausarbeitung des Gesetzes
verhält es sich mit der künftigen Verwaltung, namentlich
der Unfallversicherungsanstalt. Wir Gewerbetreibende
haben da nichts mehr zu sagen. Man schiebt uns sogar
da auf die Seite, wo wir willig gehört werden müßten.
Die Höhe der Unfallprämien wird auf Grund einer
Schätzung der Betriebsgefahr festgestellt. Die Schätzung
nimmt eine Behörde vor, die in Luzern sitzt und unsern
Betrieb nicht kennt. Reklamieren können wir nicht. Es
würde auch nicht viel nützen, wie jeder weiß, der schon
mit Beamten und Bureaukratie zu thun gehabt hat.

Und wenn die Unfallprämien nicht ausreichen, so
werden die künftigen Prämien ganz einfach erhöht, ohne
weiter zu untersuchen, welche Betriebe das Defizit am
meisten beeinflusst haben. Die Gewerbetreibenden haben
dann in den folgenden Jahren dasjenige nachzubezahlen,
was andere in früheren Jahren zu wenig bezahlt haben.
Das ist bitteres Unrecht!

Wir schließen mit der dringenden Mahnung:
„Referendum vor und fleißig unterzeichnet!“

R.

Verschiedenes.

Waadtländisches Technikum. Damit diese Anstalt in
Lausanne errichtet werde, bietet die Stadt das nötige
Bauland auf Beaulieu, eine Subsidie von Fr. 500,000
für den Bau und einen jährlichen Beitrag von Franken
15,000—25,000 an die Betriebskosten.

Nickelstahl im Dampfkesselbau. Die Verwendung
von Nickelstahl zur Herstellung von Panzerplatten er-
folgt bekanntlich bereits seit mehreren Jahren in großem
Umfange, nachdem Friedr. Krupp ihn in durchaus voll-
kommener Weise zu erzeugen vermochte. Auch auf
diesem Gebiet hat Krupp die leitende Stellung einge-
nommen, obwohl die Nordamerikaner verzweifelte An-
strebungen machten, ihm den Rang abzulaufen.

Neuerdings haben Versuche dargethan, daß der
Nickelstahl sehr geeignet ist, im Dampfkesselbau wertvolle
Dienste zu leisten, namentlich nachdem erkannt worden
war, daß der Nickelstahl trotz der Vorzüge, die er mit
dem Flußstahl teilt, nicht auch dessen Sprödigkeit besitzt,
welche den letzteren zum Gebrauch für Dampfkesselwand-
ungen fast untauglich macht. Allerdings wird der
Nickelstahl wegen seiner Kostspieligkeit vorläufig noch
beschränkte Anwendung finden; aber dort, wo es sich
um einen Kessel von geringem Gewicht, großer Lebens-
dauer und minimaler Reparaturbedürftigkeit handelt,
wird er das idealste Baumaterial hergeben, welches man
sich denken kann.

Die Versuche, welche mit einem Rohr aus weichem
Stahl von der im Dampfkesselbau verwendeten Quali-
tät und einem solchen aus Nickelstahl gleichzeitig gemacht
wurden, förderten außerordentlich interessante, für die
Technik wichtige Ergebnisse zu Tage, so daß es sich ver-
lohnt, auf dieselben näher einzugehen. Entsprechend
den verderblichen Einflüssen, welchen ein Siederrohr im
Dampfkessel ausgesetzt ist, wurden die Versuchsobjekte
auf ihren Widerstand gegen Säure, gegen äußere An-
fressungen durch die Heizflamme und gegen innere Zer-
störungen durch überhitzten Dampf geprüft, wobei man
die Versuche unter etwas intensiveren Verhältnissen
durchführte, als diejenigen sind, denen die Rohre im
wirklichen Betriebe unterliegen.

Die Rohre, deren Gewicht man vor und nach den
Versuchen jedesmal ganz genau feststellte, zeigten nach
einem ununterbrochenen Aufenthalt von 25 Tagen in
einem durch Chlorwasserstoffsäure angesäuerten Wasser
ganz bedeutend verschiedene Gewichtsverluste: das weiche
Stahlrohr hat mehr als die Hälfte, das Nickelstahlrohr
dagegen kaum den dreißigsten Teil seines Gewichtes ein-
gebüßt. Der Säuregehalt im Dampfkessel rührt von
den Schmiermitteln her, welche die Kesselspeisewasser in
vielen Fabriken aus den Kondensatoren mitbringen. —
Zwei Versuchsrohre wurden in die Feuerung eines
Dampfkessels gebracht und der Einwirkung des Feuers
ausgesetzt, wobei sowohl die innere wie auch die äußere
Fläche der Rohre sorgfältig beobachtet wurde. Die
Zerstörung durch Oxidation in Folge der Einwirkung
des Feuers war beim weichen Stahlrohr dreimal so
groß, als die beim Nickelstahlrohr. — Ein weiterer
Versuch bestand darin, daß man die Rohre von außen
erhitzte und in ihr Inneres einen Strahl von hoche-
rhittem Dampf leitete. Das weiche Stahlrohr hatte
nach zehn Stunden $\frac{1}{7}$, das Nickelstahlrohr dagegen
nur $\frac{1}{50}$ seines Gewichtes eingebüßt; das letztere hielt
mehr als zwei der erstern aus, so daß man zu der
Folgerung gelangte, daß bei Dampfüberhitzern die Rohre
aus Nickelstahl $2\frac{1}{3}$ mal so lange halten, als diejenigen
aus gewöhnlichem Stahl. Besonders interessante, schein-
bar sich widersprechende Resultate ergab schließlich noch
folgender Versuch. Zwei Rohre mit überhitztem Dampf
von 4,5 Atmosphären Druck gefüllt, wurden zwanzig
mal, abwechselnd zwei Stunden lang, auf dunkle Rot-
glut erwärmt und wieder abgekühlt. Dabei hatte sich
das weiche Stahlrohr um $\frac{1}{30}$ seiner Länge verkürzt,
das Nickelstahlrohr dagegen um $\frac{1}{90}$ verlängert. (Mit-
geteilt vom Patent- und technischen Bureau von Rich.
Lüders in Görlitz.)